

RS Vwgh 2026/4/28 Ra 2025/11/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2026

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1

VwGVG 2014 §52 Abs8

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Richtet sich eine Revision ausschließlich gegen die Bestätigung eines Straferkenntnisses im Umfang der Bestrafung wegen einzelner von mehreren Verwaltungsübertretungen, ist neben der insofern bekämpften Bestätigung des Straferkenntnisses auch der damit untrennbar verbundene einheitliche Ausspruch über den Beitrag des Bestraften zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens sowie zum verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren von der Anfechtung durch die Revision umfasst (vgl. dazu VwGH 9.11.2022, Ra 2021/02/0228; betreffend eine Amtsrevision und eine teilweise Aufhebung eines Straferkenntnisses VwGH 25.11.2024, Ra 2024/01/0057; VwGH 12.2.2026, Ra 2025/11/0035). Richtet sich eine Revision ausschließlich gegen die Bestätigung eines Straferkenntnisses im Umfang der Bestrafung wegen einzelner von mehreren Verwaltungsübertretungen, ist neben der insofern bekämpften Bestätigung des Straferkenntnisses auch der damit untrennbar verbundene einheitliche Ausspruch über den Beitrag des Bestraften zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens sowie zum verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren von der Anfechtung durch die Revision umfasst vergleiche dazu VwGH 9.11.2022, Ra 2021/02/0228; betreffend eine Amtsrevision und eine teilweise Aufhebung eines Straferkenntnisses VwGH 25.11.2024, Ra 2024/01/0057; VwGH 12.2.2026, Ra 2025/11/0035).

Schlagworte

Spruch Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025110084.L04

Im RIS seit

02.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at